

Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz – Teil A, Förderperiode 2023 – 2027

Allgemeine Fördervoraussetzungen für alle Maßnahmen

- Vorlage der Bestätigung des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen über die Auskunftspflicht nach § 68a Agrarstatistikgesetz zum Nachweis des Aquakulturunternehmens
- beantragte Teiche müssen im Gebiet des Freistaates Sachsen und in einem Feldblock des für Sachsen geltenden Landwirtschaftlichen Flächeninformationssystem (LPIS) liegen
- beantragte Maßnahmen müssen gemäß der Förderkulisse Teiche für den beantragten Teich zulässig sein,
- die geförderten Teiche müssen eine Mindestschlaggröße von 0,1000 ha besitzen, pro Teich kann nur ein Bruttoschlag gebildet werden

Allgemeine Förderpflichtungen für alle Maßnahmen

- Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form für die beantragten Flächen und Bereitstellung dieser für Kontrollen, die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung und Pflege sind unter <https://lsnq.de/twn2023> veröffentlicht
- Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten
- dauerhafte Erhaltung der Teichnutzfläche (überwiegender Anteil offener Wasserflächen) bei gleichzeitiger Sicherung eines funktionalen Röhrichtgürtels
- kein Bau von Gebäuden im Uferbereich sowie auf Teichdämmen und keine Uferbefestigung mit Mauerwerk oder ähnlichen Wänden (außer Stau-, Zulauf- und Wasserverteilungsanlagen)

Allgemeine Förderpflichtungen für die Maßnahmen T 2, T 3a und T 3b

- keine Wassergeflügelhaltung und keine Errichtung von Einrichtungen für deren Haltung und Fütterung
- keine erwerbsmäßigen Freizeitaktivitäten (z. B. öffentliche Einrichtung für Baden, Bootfahren) auf Teichfeldblöcken bis 50 ha
- keine Nutzung als Angelteiche
- kein Neubau von Stegen und Zäunen im Uferbereich sowie auf Teichdämmen
- Desinfektionskalkung mit Branntkalk ausschließlich in unbespannter Fischgrube oder zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach tierärztlicher Indikation
- Schaffung von Voraussetzungen zur Bergung sowie zum Umsetzen oder Rückbesatz heimischer Wildfische und zum Umsetzen von Amphibienlaich/Kaulquappen bei Abfischung (mit Wasser gefüllte Behälter, Personal)

Sonstiges:

- Ausnahmen zu Stauhaltungen, Kalkung und bei T 3 auch zum Graskarpfenbesatz bis max. 50 kg/ha Abfischmenge sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich. Bei extremer Verkräutung eines Teiches ist nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde und Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde für maximal ein Jahr im Förderzeitraum ein höherer Besatz mit Graskarpfen möglich.
- Weitere Ausnahmen von einzelnen Förderpflichtungen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, wenn die Zielstellung der ursprünglichen Förderpflichtung weiterhin gegeben ist.
- Ein Wechsel der attribuierten Stauhaltungsvarianten im laufenden Verpflichtungsjahr ist bis zum 30.09. über DIANAweb anzuzeigen, ab 01.10. muss die Anzeige über das Formblatt „Ausnahmegenehmigung“ erfolgen.

T 1
Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft

Fördervpflichtungen

- Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gemäß Vorgabe
- Nachweis der Bewirtschaftung für einen Mindestertrag von ca. 150 kg Nutzfische je ha Bruttoschlagfläche
- keine Düngung mit Gülle bei Teichflächen mit Schutzstatus: (Natura2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmäler, Biosphärenreservat, Nationalpark, gesetzlich geschützte Biotopie im Sinne § 30 des BNatSchG)

Sonstiges

- je Schlag werden Flächen bis 20 ha gefördert

T 2
Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung – Artenschutz und Lebensräume, Teichbodenvegetation, Wasserpflanzen, Brutteiche

Fördervpflichtungen

- Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gemäß Vorgabe
- Nachweis der Bewirtschaftung durch Besatz des Teiches mit Nutzfischen, mind. 30 kg Nutzfische je ha Bruttoschlagfläche, bei N0/Nv keine Mindestbesatzvorgabe,
- keine Düngung, außer mit Festmist und/oder Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen,
- Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr ausschließlich mit Kalkmergel oder max. 50 kg Branntkalk je ha Bruttoschlagfläche als Wasserkalkung,
- Graskarpfen sind bis zu einer max. Abfischmenge von 80 kg je ha Bruttoschlagfläche pro Abfischung zulässig, G0/Gv uneingeschränkt möglich
- Einhaltung Stauhaltung und Wiederanstau gemäß Vorgabe Stauhaltung für die für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewählte Variante

Sonstiges

- mögliche Stauhaltungsvarianten unter Beachtung der Förderkulisse sind: St1, St2, St3, St4, St5

T 3
Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung – Zierertrag in den Varianten T 3a – ohne Raubfischbesatz und T 3b – ohne Welsbesatz

- Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gemäß Vorgabe
- Nachweis der Bewirtschaftung durch Besatz des Teiches mit Nutzfischen, mind. 30 kg Nutzfische je ha Bruttoschlagfläche, bei N0/Nv keine Mindestbesatzvorgabe,
- keine Düngung, außer mit Festmist und/oder Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen,
- Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel,
- kein Besatz mit Graskarpfen außer G0/Gv,
- T 3a: kein Besatz mit Raubfischen,
- T 3b: kein Besatz mit Wels, Raubfische nur als Nebenfischart zulässig,
- Ertrag max. 400 kg Nutzfische je ha Bruttoschlagfläche pro Abfischung,
- Zufütterung nur mit Getreide, Leguminosen oder Ölpflanzen, keine Mischfuttermittel außer Erhaltungsfütterung im Winter und zur Satzfischkonditionierung
- Einhaltung Stauhaltung und Wiederanstau gemäß Vorgabe für die für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewählte Variante

Sonstiges

- mögliche Stauhaltungsvarianten unter Beachtung der Förderkulisse sind: St2, St3, St4, St5.

Zuwendungen

Tbio a – Biokarpfen ohne Ertragsvorgabe

Fördervpflichtungen

- Teilnahme an Maßnahme T 2
- ökologische Karpfenproduktion mit Teilnahme am Öko-Kontrollverfahren nach VO (EU) 2018/848 während des gesamten Verpflichtungszeitraumes (Nachweis wird durch Vorlage des Zertifikates gem. Art. 35 Abs. 1 VO (EU) 2018/848 oder des unterzeichneten Kontrollvertrages erbracht)
- Vorlage Öko-Kontrollblatt bei Bewilligungsbehörde bis 31.01. Folgejahr

Tbio b – Biokarpfen Zierertrag

Fördervpflichtungen

- Teilnahme an Maßnahme T 3
- ökologische Karpfenproduktion mit Teilnahme am Öko-Kontrollverfahren nach VO (EU) 2018/848 während des gesamten Verpflichtungszeitraumes (Nachweis wird durch Vorlage des Zertifikates gem. Art. 35 Abs. 1 VO (EU) 2018/848 oder des unterzeichneten Kontrollvertrages erbracht)
- Vorlage Öko-Kontrollblatt bei Bewilligungsbehörde bis 31.01. Folgejahr

Maßnahme	bis 20 ha	über 20 ha
T 1	205 EUR/ha	-
T 2	360 EUR/ha	138 EUR/ha
T 3a	583 EUR/ha	197 EUR/ha
T 3b	577 EUR/ha	193 EUR/ha
Tbio a	120 EUR/ha	120 EUR/ha
Tbio b	165 EUR/ha	165 EUR/ha

Stauhaltungsvarianten

Stauhaltungsvariante 1 – St1

Fördervpflichtungen

- Trockenlegung nach Abfischung im Frühjahr für mind. 6 Wochen
- keine Bodenbearbeitung außer für K1-Teiche

Stauhaltungsvariante 2 – St2

Fördervpflichtungen

- nach Abfischung im Herbst mind. bis 01.06. des Folgejahres Trockenlegung für Teilbereiche,
- langsamer Anstau vor dem 01.06. möglich, soweit trockene Bereiche verbleiben
- keine Bodenbearbeitung außer für K1-Teiche

Stauhaltungsvariante 3 – St3*

Fördervpflichtungen

- Trockenlegung nach Abfischung im Herbst bis zum Herbst des Folgejahres (Sömmerung),
- nur einmal im Verpflichtungszeitraum durchführbar und bei Beantragung der Bewilligungsbehörde anzuzeigen (im Vorjahr St3VA beantragen)

Stauhaltungsvariante 4 – St4

Fördervpflichtungen

- Beginn Teichbespannung spätestens am 01.03. des Folgejahres

Stauhaltungsvariante 5 – St5

Fördervpflichtungen

- sofortiger Wiederanstau nach Abfischen
- Staubretter müssen im Ablassbauwerk eingebracht sein, um den Zulauf zu ermöglichen (Staufähigkeit ist herzustellen)

* im betreffenden Jahr der Durchführung wird keine Zuwendung für die beantragte Maßnahme (T 2, T 3a oder T 3b) gewährt, es wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 575 EUR/ha bis 20 ha gezahlt.